

# Gelände – und Motocrossverein Halbmond e.V.

## Satzung

Gemäß Satzungsänderungen vom 09.03.2001

### § 1 : Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.)

*Der am 01.06.1984 in Halbmond gegründete Verein führt den Namen: > Gelände- und Motocrossverein < , Kurzform > MCV – Halbmond <. Er hat seinen Sitz in Halbmond und ist im Vereinregister beim Amtsgericht Norden einzutragen.*

2.)

*Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

### § 2 : Zweck und Ziele

1.)

*Zweck des Vereins ist, Motocross und Geländesport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.*

2.)

*Der Gelände- und Motocrossverein e.V. mit Sitz in 26524 Halbmond verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts > steuerbegünstigte Zwecke <der Abgabenordnung.*

*Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe.*

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln der internationalen und nationalen Motorsportorganisationen.*

*Er führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.*

3.)

*Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.*

*Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgebaut.*

### § 3 : Vereinstätigkeit

1.)

*Der Verein ist selbstlos tätig, er folgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

### § 4 : Vereinsmittel

1.)

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.*

*Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

## § 5 : Vergütungen

1.)

*Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

## § 6 : Erwerb und Mitgliedschaft

1.)

*Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts über fünf Jahre auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Unterschrift des gesetzlichen Vertreters maßgebend.*

2.)

*Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben.*

3.)

*Im Falle der Ablehnung brauche die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.*

## § 7 : Beiträge

1.)

*Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und kann von dieser jährlich auf Antrag geändert und neu fest gesetzt werden.*

*Während des laufenden Geschäftsjahres ( Kalenderjahr ) in den Verein eintretende Mitglieder zahlen einen anteiligen Beitrag, der den bis zum Jahresende verbleibenden Monaten entspricht.*

*Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Jahr im Voraus zu zahlen.*

## § 8 : Beendigung der Mitgliedschaft

1.)

*Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein aufgrund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres.*

*Wiedereintritt ist nach einer Dauer von mindestens einem Jahr nicht möglich, ausgenommen wenn der Austritt aufgrund von Wohnungswechsel, Verletzung oder kurzfristige Aufgabe des Sports erfolgte.*

2.)

*Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, Wenn....*

*a.) Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt.*

*b.) Das Mitglied gegen die Satzung verstößt.*

*c.) Das Mitglied den Verein in der Öffentlichkeit schädigt.*

*d.) Die Streichung ( Ausschluss ) im Interesse des Vereins notwendig erscheint.*

3.)

*Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden, die unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.*

## § 9 : Rechte der Mitglieder

1.)

*Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:*

- a.) *Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. > ( Mitglieder über 18 Jahre ) <*
- b.) *Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.*
- c.) *An alle Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.*

## § 10 : Pflichten der Mitglieder

1.)

*Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:*

- a.) *Die Satzung des Vereins zu befolgen.*
- b.) *Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.*
- c.) *Die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.*

## § 11 : Leitung

1.)

*Die Organe des Vereins bestehen aus:*

- a.) *Die Mitgliederversammlung*
- b.) *Der Vorstand*

## § 12 : Mitgliederversammlung

1.)

*Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muß jährlich stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.*

2.)

*Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:*

- a.) *Feststellung der Stammliste / Beschlußfähigkeit.*
- b.) *Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr*
- c.) *Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer.*
- d.) *Entlastung des Vorstandes.*
- e.) *Neuwahlen von Vorstand und Kassenprüfer.*
- f.) *Vorrausschau auf das kommende Geschäftsjahr.*
- g.) *Anträge > ( müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorstand eingereicht werden ) <*

## § 13 : Jahreshauptversammlungen

1.)

*In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied über 18 Jahre eine Stimme.*

2.)

*Stimmübertragung an zweite ist unzulässig.*

3.)

*Die Mitgliederversammlung ist ohne die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig.*

*Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit > ( 51 % ) <. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.*

4.)

*Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 51 % beschließen, eine Wahl von Hand durchzuführen.*

5.)

*Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mündlich beim Vorstand eingereicht werden.*

6.)

*Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Versammlung muß eine Niederschrift geführt werden, die jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muß.*

*Diese müssen unmittelbar im Vereinsheim ausgehängen werden und mindestens zwei Wochen aushängen.*

## § 14 . Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1.)

*Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens 51% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.*

## § 15 : Vereinsvorstand

1.)

*Der Vereinsvorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, die im Team arbeiten.*

a.) dem 1. Vorsitzenden

b.) dem 2. Vorsitzenden

c.) dem 3. Vorsitzenden

d.) dem Kassenwart

e.) dem Schriftführer

f.) dem Jugendwart

2.)

*Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich und zulässig.*

*Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gesamte Vorstand gemeinsam.*

*Beschlüsse können nach Mehrheitsbeschluß gefasst werden.*

3.)

*Es ist ein Jugendtrainer zu wählen, der bei Beschlüssen zur Jugendarbeit angehört werden muß und hierbei ein volles Stimmrecht hat.*

*Er gilt als erweitertes Vorstandsmitglied ohne Stimmberechtigung.*

## § 16 : Pflichten und Rechte des Vorstandes

1.)

*Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.*

*Der Vorstand ist notfalls berechtigt beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.*

2.)

*Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder können im laufenden Kalenderjahr wechseln. Änderungen behält sich der Vorstand vor.*

## § 17 : Kassenprüfer

1.)

*Zur Prüfung der Kasse und der Vorstandsarbeit werden zwei Prüfer bei der jährlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.*

*Sie haben mindestens einmal im Jahr bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten über die Vorstandsarbeit und der Kassenführung.*

2.)

*Die Prüfer erhalten auf Wunsch jederzeit Einblick in die gesamten Unterlagen des Vereins, können bei Unregelmäßigkeiten Unterlagen einbehalten und den Vorstand auffordern eine Mitgliederversammlung einzuberufen.*

## § 18 : Satzungsänderungen

1.)

*Anträge über Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.*

2.)

*Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung vorgelegt und geprüft. Diese entscheidet anschließend mit einer Mehrheit von 51 %.*

## § 19 : Auflösung des Vereins

1.)

*Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % erfolgen.*

2.)

*Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.*

3.)

*Bei Auflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen, der es für gemeinnützige Zwecke verwendet.*



